

Zwischen den Kommunen der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beteiligung an den Kosten (Trägeranteil Personal- und Sachkosten bzw. Kostenanteil der Gemeinde an die kirchlichen Träger) der Kindertageseinrichtung durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes bei der „Unterbringung“ in einer andere Einrichtung als der Zuordnungseinrichtung.

§ 2

Aufnahme von Kindern

Der Träger ist verpflichtet, vorrangig Kinder der Sitz- oder Zuordnungsgemeinde/n aufzunehmen. Die Betreuung von „auswärtigen“ Kindern (außerhalb der Sitz- oder Zuordnungsgemeinde/n) ist grundsätzlich möglich, wird aber zeitlich bis zum Eigenbedarf der Sitz- oder Zuordnungsgemeinde befristet.

§ 3

Kostenbeteiligung

Wird ein Betreuungsplatz benötigt, weil in der zugeordneten Kindertagesstätte kein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden ist (kein Platz oder kein Betreuungsangebot für die betreffende Altersgruppe oder die benötigte Betreuungszeit), erfolgt ein Kostenausgleich durch die Wohnsitzgemeinde. Sie entspricht der Kostenbeteiligung einer Zuordnungsgemeinde.

Sofern die Kindertagesstätte, in deren Zuordnungsbereich das Kind seinen Wohnsitz hat, einen entsprechenden Platz anbieten kann, die Eltern jedoch von ihrem Wunsch- und Wahlrecht in einer anderen Einrichtung Gebrauch machen möchten, ist wie folgt zu unterscheiden:

- a. Die Wohnsitzgemeinde stimmt der Unterbringung des Kindes in der Fremdeinrichtung zu und verpflichtet sich zur Beteiligung an den Kosten wie eine Zuordnungsgemeinde.
- b. Die Wohnsitzgemeinde stimmt der Unterbringung des Kindes in der Fremdeinrichtung nicht zu und ist damit nicht zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet. In diesem Fall kann der Träger der Einrichtung (bei einer kirchlichen Einrichtung ist die Zustimmung der kostentragenden Gemeinde erforderlich) den Platz dennoch auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

Ort, Datum

